



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Januar 2019
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0020(NLE)**

5740/19
ADD 1

LIMITE

**WTO 24
MAP 1
MI 62
PREP-BXT 24**

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 28. Januar 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2019) 46 final - ANNEX

Betr.: ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen im Hinblick auf den Beitritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 46 final - ANNEX.

Anl.: COM(2019) 46 final - ANNEX

Brüssel, den 28.1.2019
COM(2019) 46 final

ANNEX

Limited

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen im Hinblick auf den Beitritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zu vertreten ist

ANHANG
BEDINGUNGEN DER EU FÜR DEN BEITRITT DES VEREINIGTEN
KÖNIGREICHS ALS EIGENSTÄNDIGE PARTEI ZUM GPA

Bei Inkrafttreten des Übereinkommens über das Beschaffungswesen für das Vereinigte Königreich als eigenständige Partei:

- erhält Nummer 1 des Abschnitts 2 („Zentrale öffentliche Auftraggeber der EU-Mitgliedstaaten“) in Anhang 1 der Anlage I („Verpflichtungen der Europäischen Union“) des geänderten Übereinkommens folgende Fassung:

„1. Für Waren, Dienstleistungen, Anbieter und Dienstleistungserbringer aus Liechtenstein, der Schweiz, Island, Norwegen, den Niederlanden in Bezug auf Aruba und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland – Beschaffungen durch alle zentralen öffentlichen Auftraggeber der EU-Mitgliedstaaten. Die beigefügte Liste ist unverbindlich.“

- erhält Anhang 6 Abschnitt 2 der Anlage I („Verpflichtungen der Europäischen Union“) des geänderten Übereinkommens folgende Fassung:

„Baukonzessionen, sofern sie durch unter Anhang 1 und 2 fallende Stellen vergeben werden, fallen unter die Inländerbehandlung für Baudienstleister aus Island, Liechtenstein, Norwegen, den Niederlanden in Bezug auf Aruba, der Schweiz, Montenegro und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, vorausgesetzt, dass deren Wert mindestens 5 000 000 SZR beträgt, und für Baudienstleister aus Korea, vorausgesetzt, dass deren Wert mindestens 15 000 000 SZR beträgt.“

- wird der Fußnote des Titels der Anlage I („Verpflichtungen der Europäischen Union“) des geänderten Übereinkommens folgende Fußnote angefügt:

„Alle in der Liste der Verpflichtungen der EU vorhandenen Verweise auf Auftraggeber des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sind hinfällig.“